

REGISTRIERUNG

Einzelperson nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AVSG

Daten Einzelperson

*notwendige Angaben, alle restlichen Angaben sind freiwillig

Vorname, Nachname*

Straße, Hausnummer*

Postleitzahl, Ort*

Geburtsdatum*

Geburtsort*

Regierungsbezirk, in dem unterstützt wird*

Telefonnummer*

E-Mail

Institutionskennzeichen

Berufsstand

(Schüler:in, Student:in, in Ausbildung, Beruf, Rentner:in)

Für die Anerkennung als Einzelperson nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AVSG ist der Nachweis einer zielgruppen- und tätigkeitsgerechten Qualifikation, einer Schulung nach § 45a SGB XI im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten oder mindestens der Teilnahme an der Basisschulung mit 8 Unterrichtseinheiten notwendig.

Nachweis einer zielgruppen- und tätigkeitsgerechten Qualifikation:

Ja (bitte Nachweis anfügen)

Nein

Als zielgruppen- und tätigkeitsgerecht qualifiziert gelten insbesondere folgende Personen:

- mindestens einjährige abgeschlossene Ausbildung im Bereich Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft
- abgeschlossener Bachelor-, Diplom- oder Masterstudiengang im Bereich Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft
- Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in einem der Bereiche Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft

An einer Schulung nach § 45a SGB XI im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten habe ich bereits teilgenommen:

Ja (bitte Nachweis anfügen)

Nein

An einer Schulung nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AVSG von 8 Unterrichtseinheiten (Schulung zur ehrenamtlich tätigen Einzelperson) bei einer regionalen Fachstelle für Demenz und Pflege in Bayern habe ich bereits teilgenommen:

Ja (bitte Nachweis anfügen)

Nein

Schulungsdatum _____

Seite 1 von 7

REGISTRIERUNG

Einzelperson nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AVSG

Wie sind Sie auf die Möglichkeit, sich als ehrenamtlich tätige Einzelperson zu engagieren, aufmerksam geworden?

- Bekannte / Verwandte Beratungsstelle Pflegeversicherung Medien Sonstiges

Einwilligung in die Datenverarbeitung:

Ich erkläre mich mit der Verarbeitung meiner Daten durch die Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern (Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern) sowie durch die zuständige regionale Fachstelle für Demenz und Pflege in Bayern zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben einverstanden. Ebenso bin ich mit der Übermittlung der notwendigen Daten an die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern und den Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. einverstanden. Diese Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Informationen zur Datenverarbeitung.

Verpflichtung zur Schweigepflicht:

Ich verpflichte mich, die Verschwiegenheit und Vertraulichkeit der mir im Rahmen meiner Tätigkeit als ehrenamtlich tätige Einzelperson bekannt gewordenen Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie § 203 Strafgesetzbuch (StGB) zu wahren. Die nachfolgenden Informationen zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit habe ich gelesen und halte die darin enthaltenen Regelungen ein.

Ich habe Kenntnis, dass ich Verwandte oder Verschwägerte bis zum 2. Grad sowie Personen, mit denen ich in häuslicher Gemeinschaft lebe, nicht als ehrenamtlich tätige Einzelperson unterstützen kann.

Ich möchte weitere Informationen über die kostenfreien Fortbildungen für Einzelpersonen nach § 82 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 AVSG erhalten.

Bitte senden Sie das Registrierungsformular an die zuständige Fachstelle für Demenz und Pflege in Ihrem Regierungsbezirk.

Ort, Datum

Unterschrift

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR REGISTRIERUNG

Einzelperson nach §82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AVSG

Regionale Fachstellen in Bayern

Die Fachstellen für Demenz und Pflege in Bayern sind unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Mittelfranken

Fachstelle für Demenz und Pflege Mittelfranken
Danziger Straße 5 · 91522 Ansbach
Tel. 0981/46 64 202 -10/-09 · Fax 0981/46 64 20 099
info(at)demenz-pflege-mittelfranken.de
www.demenz-pflege-mittelfranken.de

Niederbayern

Fachstelle für Demenz und Pflege Niederbayern
Bahnhofplatz 1a · 84032 Landshut
Tel. 0871/96 367-156 · Fax 0871/96 367-118
info(at)demenz-pflege-niederbayern.de
www.demenz-pflege-niederbayern.de

Oberbayern

Fachstelle für Demenz und Pflege Oberbayern
Kreillerstraße 24 · 81673 München
Tel. 089/43 66 96 51
info(at)demenz-pflege-oberbayern.de
www.demenz-pflege-oberbayern.de

Oberfranken

Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken (Hauptstelle)
Landratsamt Bamberg · Ludwigstraße 23 · 96052 Bamberg
Tel. 0951 / 85 512
info(at)demenz-pflege-oberfranken.de
www.demenz-pflege-oberfranken.de

Oberpfalz

Fachstelle für Demenz und Pflege Oberpfalz
Nelkenstraße 4 · 92237 Sulzbach-Rosenberg
Tel. 09661/89 99 315 · Fax 09661/30 48 617
info(at)demenz-pflege-oberpfalz.de
www.demenz-pflege-oberpfalz.de

Schwaben

Fachstelle für Demenz und Pflege Schwaben
Postfach 1680 · Haubenschloßstraße 3 · 87435 Kempten
Tel. 0831/69 71 43-18
info(at)demenz-pflege-schwaben.de
www.demenz-pflege-schwaben.de

Unterfranken

Fachstelle für Demenz und Pflege Unterfranken
Bahnhofstr. 11 · 97070 Würzburg
Tel. 0931/20 78 14 40 · Fax 0931/20 78 14 39
info(at)demenz-pflege-unterfranken.de
www.demenz-pflege-unterfranken.de

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR REGISTRIERUNG

Einzelperson nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AVSG

Informationen zur Datenverarbeitung

Für die Verarbeitung verantwortliche Stelle:

Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern sowie die regionalen Fachstellen für Demenz und Pflege.

Datenschutzbeauftragte:

Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern:	Fr. Laura Mosen (Sanovis GmbH), laura.mosen(at)sanovis.com
Fachstelle für Demenz und Pflege Mittelfranken:	Bezirk Mittelfranken, poststelle(at)bezirk-mittelfranken.de
Fachstelle für Demenz und Pflege Niederbayern:	Landshuter Netzwerk e.V., info(at)landshuter-netzwerk.de
Fachstelle für Demenz und Pflege Oberbayern:	Beate Brucker (Sanovis GmbH), beate.brucker(at)sanovis.com
Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken:	Landkreis Bamberg, poststelle(at)lra-ba.bayern.de
Fachstelle für Demenz und Pflege Oberpfalz:	SEGA e.V., info(at)sega-ev.de
Fachstelle für Demenz und Pflege Schwaben:	Institut für Gesundheit und Generationen, info(at)demenzpflege-schwaben.de
Fachstelle für Demenz und Pflege Unterfranken:	HALMA e.V., info(at)halmawuerzburg.de

Verarbeitete Daten:

Alle Angaben, die Sie im Anmeldeformular machen. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Daten bereitzustellen. Ohne die Bereitstellung und Einwilligung in die Datenverarbeitung kann Ihre Registrierung aber leider nicht erfolgen.

Art und Zweck der Verarbeitung:

Erheben, Speichern der Daten bei der Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern und den regionalen Fachstellen, Weiterleitung an die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern und den Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. zum Zweck der Information über registrierte ehrenamtlich tätige Einzelpersonen nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AVSG in Bayern.

Rechtsgrundlage:

Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO.

Speicherdauer:

Bei der Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern und den regionalen Fachstellen für 10 Jahre nach Ihrer Registrierung.

Betroffenenrechte:

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung sowie die Datenübertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Sofern die Verarbeitung aufgrund eines öffentlichen oder berechtigten Interesses durch uns oder Dritte erfolgt, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit widersprechen. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR REGISTRIERUNG

Einzelperson nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AVSG

Informationen zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Liebe Ehrenamtliche,

sicherlich sind Sie auch nicht damit einverstanden, wenn Ihre privaten Daten oder persönlichen Lebensverhältnisse unrechtmäßig genutzt werden. Dies gilt selbstverständlich auch für unsere Kollegen, Geschäftspartner und Klienten. Wie mit personenbezogenen Daten umzugehen ist, regeln die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und andere Spezialgesetze, wie z. B. das bayerische Krankenhausgesetz.

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit kommen Sie mit personenbezogenen Daten und ggf. mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheits- und Sozialdaten in Kontakt. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass alle personenbezogenen Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es Ihnen auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit sind Sie verpflichtet, die personenbezogenen Daten Anderer vertraulich, rechtmäßig und weisungsgerecht zu behandeln. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten nur im Rahmen Ihrer Aufgabenstellung verarbeitet (erhoben, gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt, gelöscht) oder sonst genutzt werden.

Sie sind zudem dafür verantwortlich, dass Sie Daten nur rechtmäßig verwenden und Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, nicht unbefugt offenbaren. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Grundlagen in ihrer zum Zeitpunkt der Verarbeitung gültigen Fassung. Die vorliegende Auswahl gesetzlicher Vorschriften soll Ihnen einen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk verschaffen. Die Darstellung erfolgt exemplarisch und ist keineswegs vollständig.

Bei Fragen zum Datenschutz oder in Zweifelsfragen wenden Sie sich an Ihren (fachlichen) Ansprechpartner, der Kontakt zu der Datenschutzorganisation aufnimmt.

Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Nach den Vorschriften der DSGVO ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten. Darüber hinaus werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

1. Es ist Ihnen untersagt, absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zu unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.
2. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist und die Grundsätze der Verarbeitung eingehalten werden.
3. Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.
4. Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.
5. Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR REGISTRIERUNG

Einzelperson nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AVSG

Verpflichtung auf die Wahrung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gem. § 203 StGB

Sofern Sie selbst gem. § 203 StGB als Berufsgeheimnisträger tätig werden oder aufgrund Ihrer Tätigkeit bei an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit eines Berufsgeheimnisträgers mitwirken, ist es Ihnen untersagt, fremde Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse unbefugt zu offenbaren.

1. Ihre Schweigepflicht erstreckt sich auf alles, was Ihnen in Ausübung oder aus Anlass Ihrer Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist.
2. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf alle schriftlichen Mitteilungen der betroffenen Person, Aufzeichnungen über die betroffene Person und alle anderen Daten und Informationen, die Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeit anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind.
3. Die Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber jedermann, so auch gegenüber Ihren eigenen Familienangehörigen, gegenüber Familienangehörigen der betroffenen Personen, gegenüber Arbeitskollegen, soweit eine Mitteilung nicht aus erforderlichen dienstlichen Gründen erfolgt, gegenüber demjenigen, der von der betreffenden Tatsache bereits Kenntnis erlangt hat.
4. Ihre Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Tod einer betroffenen Person fort.

Weitere allgemeine Geheimhaltungsverpflichtungen werden durch diese Erklärung nicht berührt. Bitte beachten Sie, dass diese Verpflichtung auf Vertraulichkeit und Verschwiegenheit auch über die Beendigung Ihrer Tätigkeit hinaus besteht.

Art. 5 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Dieser schreibt vor, dass personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden müssen. Des Weiteren legt Art. 5 DSGVO dem Verantwortlichen die Pflicht auf, die Einhaltung dieser Vorgabe nachweisen zu können (sog. Rechenschaftspflicht).

§ 203 Strafgesetzbuch (StGB) - Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR REGISTRIERUNG

Einzelperson nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AVSG

- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.
- (3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer
1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
 2. als im Abs. 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
 3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.